

Binnenmarktpolitik

HEINRICH VON MOLTKE

Schlaglichter

Das Jahr 1981 war durch die Bemühungen der Gemeinschaft gekennzeichnet, angesichts der Gefahren, die dem Binnenmarkt in der Wirtschaftskrise drohen, das Steuer herumzureißen und die Dynamik des gemeinsamen Marktes neu zu beleben. Auch wenn greifbare Erfolge ausgeblieben sind, so ist das Problembewußtsein der zuständigen Organe doch spürbar geschärft worden, und man darf vermuten, daß die erfolgsversprechenden Ansätze für eine vertrauensbildende Trendwende in naher Zukunft ihre Früchte tragen werden.

Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch eine Initiative der Kommission, die am 17. Juni eine Mitteilung über die Lage des Binnenmarktes vorlegte¹. Der Europäische Rat schloß sich daraufhin auf seiner Sitzung am 29. und 30. Juni in Luxemburg „den Besorgnissen der Kommission über den Zustand des Binnenmarktes der Gemeinschaft an, der in zunehmendem Maße durch bewußt oder unbewußt errichtete Handelsschranken und den überall anzutreffenden Einsatz von Subventionen zugunsten notleidender Industrien gefährdet wird“. Gleichzeitig stimmten die Staats- und Regierungschefs darin überein, „daß konzertierte Anstrengungen zur Stärkung und zum Ausbau des freien Binnenmarktes für Güter und Dienstleistungen unternommen werden müssen, der das eigentliche Fundament der Europäischen Gemeinschaft und die Plattform für ihre gemeinsame Handelspolitik darstellt“².

Die Kommissionsinitiative wurde vom Parlament unterstützt, das am 15. Oktober eine Entschließung zur Vollendung des Binnenmarktes verabschiedete³. Außerdem unterbreitete die Kommission dem Rat am 21. Oktober eine Entschließung zur „Stärkung des Binnenmarktes“, die die Vereinfachung der Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen auf dem Gebiet des Zolls, der Steuer und der Statistik gewidmet war⁴.

Die Bemühungen um eine Wiederbelebung des Binnenmarktes wurden dabei von allen Beteiligten in Zusammenhang der Reformdiskussion im Rahmen des Mandats vom 30. Mai gesehen und standen dementsprechend auf der Londoner Tagung des Europäischen Rates Ende November zur Debatte an. Dem Vernehmen nach wurde über diesen Teil der Mandatsdiskussion sehr rasch Einigung erzielt und sogar ein Schlußkommuniqué mit weitreichenden Formulierungen unterschriftsreif vorbereitet. Wegen der Uneinigkeit über die Haus-

halts- und Agrarfragen hat sich die Einigung aber in keine konkreten Maßnahmen umsetzen können, und es wurde in London überhaupt kein Schlußkommuniqué verabschiedet⁵. Dies ist umso bedauerlicher, als über den Teil des vorbereiteten Kommuniqué-Textes, der dem Binnenmarkt eine besondere Priorität widmete, allgemeine Übereinstimmung bestand.

Zielsetzung der Binnenmarktpolitik

Gerade in der Krise braucht die Wirtschaft beim schwierigen Prozeß der Anpassung und Innovation die Möglichkeiten, welche allein ein funktionsfähiger Binnenmarkt von kontinentaler Größe bieten kann, und die Anreize, die der Leistungswettbewerb in diesem Markte schafft. Die daraus folgende Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit werden der Gemeinschaft erneut helfen, auf allen Märkten gegen ihre erstarkende Konkurrenz zu bestehen.

Der Weg aus der Krise wäre leichter, wäre der Binnenmarkt schon vollständig verwirklicht. Jedes Hindernis bei der Vollendung des Binnenmarktes ist somit ein Hindernis auf dem Weg aus der Krise.

Die Überwindung der Krise setzt eine nachhaltig gesteigerte Investitionsbereitschaft der Unternehmen voraus. Die Unternehmer zögern mit ihren Entscheidungen, wenn sie auf keine sichere Beurteilungsgrundlage über den potentiellen Markt bauen können. Eine Zunahme der Vertragsverstöße gegen Binnenprotektionismus, mangelnde Entscheidungsfreudigkeit der Gemeinschaftsorgane und ein Wettlauf der Subventionen und Schutzmaßnahmen, die den Wettbewerb verfälschen, zementieren unter diesen Umständen überholte Strukturen und ziehen wettbewerbsfähige Betriebe in Mitleidenschaft. Überdies tragen sie dazu bei, daß notwendige Investitionen verschoben werden. Die Wiederherstellung des Vertrauens in die Dynamik des Binnenmarktes ist deshalb eine wirtschaftspolitische Forderung, deren Aktualität nie größer war als im Krisenjahr 1981.

Die Gefährdung des Binnenmarktes

Unsicherheiten über den Binnenmarkt rühren vor allem aus dem Anschwellen der mit der Gemeinschaft nicht abgestimmten Maßnahmegesetzgebung – etwa des Verbraucher-, des Umwelt-, des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes – und den sich daraus ergebenden marktisolierenden Wirkungen aller Art. Desgleichen behindern die unvollendeten Maßnahmen zur Harmonisierung des Steuer- und Wirtschaftsrechtes, zum Kapitalverkehr, zur Niederlassungsfreiheit, zum Dienstleistungsverkehr und über die Organisations- und Kooperationsformen der rund 1,5 Millionen Gesellschaften in der Gemeinschaft die Entstehung eines großen Binnenmarktes.

Von großer Bedeutung ist die wachsende Einflußnahme des Staates auf das Marktgeschehen, auch über den Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge hinaus; während die Ausgaben des Staates in den sechziger Jahren 32 % des Sozialproduktes ausmachten, waren es 1981 bereits 47 %. In dem Maße, wie die-

ser Einfluß rein national ausgerichtet ist, verzerrt er die Wettbewerbsbedingungen und verhindert die optimale Nutzung der natürlichen Standorte als Voraussetzung für eine arbeitsteilige europäische Wirtschaft.

Unter dem Eindruck der beiden rezessiven Entwicklungen der letzten acht Jahre haben die Mitgliedstaaten der Versuchung des Protektionismus nur teilweise widerstehen können. Die Zahl der Einzelfälle von Verstößen gegen die grundlegenden Vorschriften über den freien Warenverkehr im Binnenhandel hat sich 1981 verdoppelt gegenüber den Vorjahren. Es sind 200 neue Fälle hinzugekommen, rund 400 sind zur Zeit in Bearbeitung.

Die Kommission ist entschlossen, Dämme gegen diese Flut zu bauen, und es ist ihr bisher auch gelungen, das Schlimmste zu verhüten. Massive Marktabschottung oder Kettenreaktionen im Sinne einer „beggar-thy-neighbour“-policy hat es nicht gegeben.

Zwar ist unbestreitbar, daß die Bürger und die Unternehmungen der Gemeinschaft aus der Errichtung der Zollunion schon spürbaren Nutzen gezogen haben. Die Mitgliedstaaten wickeln die Hälfte ihres Außenhandels untereinander ab; die Exporte in die EG-Partnerstaaten machen 13 % des Bruttoinlandproduktes aus. Die bisherigen Anstrengungen müssen aber Stückwerk bleiben, solange die Gemeinschaftsorgane nicht die in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten, die verbleibenden und neuen Hindernisse zu beseitigen, konsequent und zügig ausnutzen.

Mittel der Binnenmarktpolitik

Der EWG-Vertrag nennt im wesentlichen zwei Mittel zum Abbau der Handelshemmnisse, nämlich das Verbot der Artikel 30ff. und die Rechtsangleichung nach Artikel 100.

Artikel 30 verbietet alle „Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ zwischen den Mitgliedstaaten. Das ist ein sprachlich nicht sehr geglückter Begriff, aber er macht immerhin deutlich, daß es nicht auf die böse Absicht eines Mitgliedstaates, sondern allein auf die tatsächliche Wirkung einer Maßnahme ankommt.

Somit verbietet Artikel 30 nicht nur formale Diskriminierungen, sondern enthält auch ein Übermaßverbot. Selbst Maßnahmen, die einen legitimen Zweck verfolgen und auf inländische und ausländische Waren unterschiedslos anwendbar sind, können gegen Artikel 30 verstoßen, nämlich dann, wenn die beschränkende Wirkung auf den freien Warenverkehr den Rahmen einer normalen Handelsregelung überschreitet. Das ist vor allem der Fall, wenn das gleiche Ziel mit einem weniger einschneidenden Mittel erreicht werden kann oder wenn die beschränkende Wirkung außer Verhältnis zum verfolgten Ziel steht⁶.

Artikel 30 dient primär dem Schutz der Einfuhren; aber als Reflexwirkung kommt er auch dem innerstaatlichen Händler zugute, der ja nicht schlechter als ein Importeur gestellt werden darf. Insofern entpuppt sich Artikel 30 als ein eu-

ropäisch abgesichertes Grundrecht des Bürgers gegen übermäßige Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben.

Das zweite Instrument, die Rechtsangleichung nach Artikel 100, kommt vor allem auch dem Mittelstand zugute. Die großen Betriebe können es sich eher als mittelständische leisten, für europäische Teilmärkte jeweils eine Sonderproduktion aufzulegen.

Natürlich sind nicht alle Mittelbetriebe am Export interessiert. Die Verfahren der Rechtsangleichung berücksichtigen das. Es ist üblich, daß die europäischen Richtlinien den Mitgliedstaaten erlauben, auch nach Übernahme der europäischen Regel daneben die nationalen Regeln fortbestehen zu lassen. Die Produzenten haben die Wahl. Wer nur auf einem Regionalmarkt verkaufen will, der kann weiterhin gemäß den nationalen Regeln produzieren. Wer dagegen der europäischen Regel folgt, der hat die Garantie, daß seine Ware in allen Staaten der Gemeinschaft zugelassen wird. Die Kommission ist nicht dem Harmonisierungswahn verfallen. Die regionale Vielfalt Europas bleibt erhalten⁷.

Nehmen wir das Beispiel Bier. Niemand will die deutschen Brauer zwingen, ihr Bier mit Vitamin C oder mit chemischen Konservierungsmitteln haltbarer zu machen. Aber es ist auch nicht einzusehen, warum es dem deutschen Verbraucher verwehrt sein soll, dänisches, belgisches, englisches Bier zu konsumieren, solange es gesundheitlich unschädlich ist. Qualität bedarf nicht der staatlichen Bevormundung des Bürgers, sondern setzt sich im freien Wettbewerb durch, gegebenenfalls mit Hilfe einer deutlichen Etikettierung und Werbung.

Beitrag des Gerichtshofes

Die Bemühungen der Kommission um mehr Schlagkraft im Kampf gegen den Protektionismus haben auch 1981 eine bedeutende Unterstützung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erfahren. Genannt seien vor allem die Urteile vom 19. Februar⁸ und vom 9. Dezember 1981⁹, die ganz im Sinne der bekannten Rechtsprechung im Falle „Cassis de Dijon“¹⁰ liegen.

In seinem Urteil zum Fall „Cassis de Dijon“ hatte der Gerichtshof zwar zum Gehalt des Artikels 30 nichts revolutionär Neues gesagt, sondern die Theorie von der Güterabwägung zwischen den Interessen des freien Warenverkehrs und den Interessen einzelstaatlicher Gesetzgebung erneut bestätigt¹¹. Bemerkenswert war aber die Deutlichkeit, mit welcher der freie Verkehr innergemeinschaftlicher Waren zur Regel und die einfuhrhindernden Zielsetzungen zur Ausnahme erklärt wurden.

Das erleichtert die Anstrengungen der Kommission sowohl im Rahmen des Artikels 30 als auch des Artikels 100. Bei Artikel 30 wird die Kommission weniger Beweisschwierigkeiten haben. Bei Artikel 100 wird der Arbeitsumfang insofern geringer, als die Pflicht der Mitgliedstaaten, die technischen Regeln der Partnerstaaten grundsätzlich anzuerkennen, in vielen Fällen den Erlaß europäischer Regeln überflüssig machen kann.

Damit wird freilich die grundlegende Bedeutung der Rechtsangleichung bei der Schaffung und Vertiefung des gemeinsamen Markts in keiner Weise geschmälert.

Thematische Schwerpunkte 1981

In allen Mitgliedstaaten war eine verstärkte Tendenz zu Maßnahmegesetzgebungen zu erkennen, d.h. zu ökonomisch relevanten Einzelregelungen mit Hilfe gesetzgeberischer Akte. Gemeint sind die vielen legislatorischen Alleingänge, die zum Schutz der Umwelt, der Verbraucher, der Gesundheit oder der Arbeitssicherheit oft ohne Abstimmung mit der Gemeinschaft erfolgen. Die Proliferation dieser Maßnahme bedeutet für jeden darin geregelten Teilbereich eine Zersplitterung des einheitlichen Marktes. Wer ein nationales Benzinbleigesetz erläßt, verweigert den Raffinerien anderer Staaten den Marktzugang und zerstört für dieses Produkt den europäischen Binnenmarkt. Wer mit den Partnerstaaten nicht abgestimmte Regeln für den Umweltschutz einführt, verwehrt anderen Produkten den Marktzugang und verschenkt industriepolitisch die eigenen Absatzchancen auf dem europäischen und auf dem Weltmarkt. Die Abhilfe im Wege einer im Nachhinein erfolgenden Gemeinschafts-Harmonisierung derartiger Maßnahmen-Gesetze kommt wegen des Einstimmigkeits-Erfordernisses des Artikels 100 häufig erst sehr spät und kann nicht verhindern, daß der gemeinsame Markt zunächst zerstückelt wird.

Natürlich ist diese Problemstellung schon seit langem bekannt. Deshalb haben sich die Mitgliedstaaten 1969 im Bereich der technischen Handelshemmnisse¹² und 1973 im Bereich des Umweltschutzes¹³ zum Stillhalten und zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Aber diese Vereinbarungen, die in der Form eines Gentlemen's Agreement geschlossen wurden, entsprechen weder vom Inhalt noch vom Anwendungsbereich her den Anforderungen der 80er Jahre. Die Mängel betreffen vor allem die geringe Verbindlichkeit des Informationsverfahrens, die zu kurzen Fristen, die begrenzte Zahl der erfaßten Warengruppen und die fehlende Einbeziehung der Tätigkeit privatrechtlicher Normungsinstitute. Die Folge ist, daß eines der Hauptziele der Kommission – die Ablösung der zeitraubenden und ineffizienten nachträglichen Harmonisierung durch eine von vornherein auf Gemeinschaftsebene erfolgende Erstellung technischer Vorschriften und Normen in allen wirtschaftlich relevanten Fällen – nicht erreicht werden kann. Die Kommission hat deshalb im August 1980 ein verbessertes Informationsverfahren für Normen und technische Vorschriften vorgeschlagen¹⁴. Es bleibt zu hoffen, daß der Rat sich bald zu einer Entscheidung durchringen wird. Eine solche Entscheidung könnte ebenso wie ein stärkerer Rückgriff auf die nach Art. 155 EWG-Vertrag mögliche Übertragung von Durchführungsmaßnahmen auf die Kommission und eine Stärkung der Europäischen Normeninstanzen den Grund dazu legen, daß in Europa ein einheitlicher technischer Rahmen für industrielle Betätigungen entsteht.

Im übrigen waren 1981 über 20 entscheidungsreife Richtlinienvorschläge

zum Abbau technischer Handelshemmnisse im Rat wegen der Uneinigkeit über die Behandlung von Waren aus Drittländern blockiert. Eine Lösung kann wohl nur gefunden werden, wenn die Stärkung des Binnenmarktes mit der Stärkung der Gemeinschaftsidentität Hand in Hand geht. Bei völliger Wahrung der Regeln des GATT muß die Gemeinschaft auch im Bereich der Normen eine Identität für sich beanspruchen können, will sie sich nicht selbst widersprechen. Der Abbau innergemeinschaftlicher Handelshemmnisse muß nach außen verhandlungsfähig gestaltet werden, damit wir Gegenseitigkeit erwirken können. Einen Ansatzpunkt liefert die Tatsache, daß in vielen Fällen nichtstaatliche Stellen wie z.B. die Herstellerfirmen selbst die Übereinstimmung von Waren mit technischen Vorschriften und Normen feststellen und darüber Bescheinigungen ausstellen. Die Anerkennung solcher Feststellungen setzt eine Vertrautheit mit den Verhältnissen voraus, die wohl innerhalb der Gemeinschaft, nicht jedoch gegenüber jedem Drittland angenommen werden kann. Eine derartige auf tatsächliche Gegebenheiten gestützte Differenzierung gehört zum Wesen einer Wirtschaftsunion, wie dies gerade auch in der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften¹⁵ sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist.

Ein Vierteljahrhundert nach Gründung der EWG, 14 Jahre nach Errichtung der Zollunion ist die Öffentlichkeit zu Recht darüber verärgert, daß die innergemeinschaftlichen Abfertigungsverfahren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sich kaum von den Zollverfahren mit den Drittländern unterscheiden. Für den Handel bedeuten diese Verfahren eine Verteuerung der Waren um 5 bis 10 %. Die Anwendung herkömmlicher Zollprozeduren an den Binnengrenzen stellt sich im Lichte des Integrationsziels als ein anachronistisches Relikt aus vorgemeinschaftlicher Zeit dar. Die These, daß die Grenzformalitäten erst nach dem Wegfall der übrigen Handelsbarrieren und insbesondere erst nach völliger Harmonisierung der indirekten Steuern vereinfacht werden könnten, ist nicht mehr haltbar. Zumindes was die Waren angeht, die sich im freien Verkehr befinden, ist es nach Meinung der Kommission schon heute möglich, sowohl die Erhebung der Mehrwertsteuer als auch die Einholung statistischer Auskünfte so zu organisieren, daß eine spürbare Angleichung an die für den innerstaatlichen Warenverkehr geltenden Regeln erreicht wird, d.h. Erhebung im Inland und nicht an der Grenze. Diese Erleichterungen haben sich bereits im Handel der Benelux-Länder untereinander bewährt. Im Anschluß an die 1981 begonnenen Arbeiten hat die Kommission im Juni 1982 sowie zur Erleichterung der Personenkontrolle und zur Vereinfachung der Transportformalitäten Vorschläge vorgelegt, die den innergemeinschaftlichen Verkehr deutlich von dem Handelsverkehr mit Drittstaaten abheben sollen. Ein Vorschlag zur Schaffung eines einzigen Grenzdokuments, das die bisherige Formularvielfalt ablösen soll, wird demnächst folgen.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Gemeinschaft auch 1981 der rechtlichen Umwelt der Unternehmen gewidmet. Die Europäische Gemeinschaft strebt

nicht nur nach der Wirtschaftsunion, der Währungsunion und der politischen Union, sie ist auch eine Rechtsunion. Gerade als solche hat sie zwar langsame, doch stetige Fortschritte bei der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung gemacht. Diese Aktivitäten hätten, so kann man verschiedentlich hören, nicht mehr die Priorität, die ihnen einmal in der Anfangszeit der Gemeinschaft eingeräumt worden sei. Daran ist richtig, daß sich erst nach und nach die Schwierigkeiten haben richtig erweisen lassen, welche mit der Umsetzung dieser Gemeinschaftsakte – zumeist handelt es sich ja um Richtlinien – für den nationalen Gesetzgeber verbunden sein können. Die Kritik hat das Bewußtsein dafür geschärft, daß Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung niemals Selbstzweck werden dürfen; sie müssen vielmehr stets der Verwirklichung von Zielen der Gemeinschaft dienen und sich an diesem Kriterium messen lassen. Indessen ist nicht zu verkennen, daß Sicherung und Ausbau eines Binnenmarktes, der bekanntlich mehr ist als eine Freihandelszone, eine Vielzahl von Maßnahmen erfordern, die auf eine größere Identität oder Annäherung der nationalen Rechtsordnungen abzielen.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Angleichung des Gesellschaftsrechts gesehen werden. Der Abbau der Binnengrenzen innerhalb der Gemeinschaft führt zu immer mehr Freiheit für die Bewegung von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital. Damit treten als Aktionäre, Lieferanten, Kreditgeber und Arbeitnehmer über diese Binnengrenzen hinweg immer mehr natürliche oder juristische Personen mit Unternehmen der Rechtsform von Gesellschaften in Beziehung. Allzu große Unterschiede in den Garantien, welche die nationalen Gesetze für den jeweils betroffenen Personenkreis bereithalten, verhindern, daß die Gemeinschaft sich über den großräumigen Markt hinaus zu einem kontinentalen Investitions-Raum entwickelt. Nicht Identität, sondern Gleichwertigkeit der Schutzbestimmungen ist das Ziel der Gemeinschaftstätigkeit. Wichtige Themenstellungen im Jahr 1981 waren die Harmonisierung des Aktionärrechts und des Konzernabschlusses sowie Fragen, die mit der Durchführung der 4. Richtlinie über den Einzelabschluß zusammenhängen.

Zum Thema Binnenmarktpolitik gehört auch das Problem der schleppenden Entscheidungsverfahren der Gemeinschaft. Dabei gibt es durchaus Wege zu einer Beschleunigung. Rat und Parlament sollten sich auf die politisch relevanten Rahmenverordnungen und Richtlinien konzentrieren und die Lösung der Detailfragen, die sich daraus ableiten, der Kommission überlassen. Artikel 155 des EWG-Vertrages sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor und erlaubt in Verbindung mit den Verwaltungs- und Regelungsausschüssen¹⁶ ein vereinfachtes Rechtsetzungsverfahren, ohne daß die Mitgliedstaaten ihren Einfluß auf die gemeinschaftliche Tätigkeit verlieren würden. Diese Verfahren haben sich bereits im Bereich des Zollrechts und bei der Anpassung bestehender Richtlinien an den technischen Fortschritt bewährt¹⁷. Die Kommission hat vorgeschlagen, sie auch im Bereich der Baumaterialien¹⁸, Meßinstrumente¹⁹ und Kosmetika²⁰ einzuführen. Im Jahre 1981 hat der Rat seine Beratungen vor allem auf den

Vorschlag für Baumaterialien konzentriert und geprüft, für welche Einzelprodukte das neue Verfahren eingeführt werden soll. Zu einer Entscheidung ist es aber noch nicht gekommen.

Erfolgreich abgeschlossen werden konnten dagegen die Beratungen über die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Passes. Eine entsprechende Entschließung wurde am 22. Juni von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedet²¹. Die Einführung dieses Passes, die bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen sein soll, ist als erster Schritt zur Schaffung der Passunion anzusehen, die die damit verbundenen Rechte einheitlichen wird²².

Schlußfolgerungen

Der Stellenwert des Binnenmarktes rückte 1981 ins Rampenlicht. Zwar hatte auch vorher niemand seine Notwendigkeit bezweifelt, doch er wurde als so selbstverständlich vorausgesetzt, daß er aus dem Blickfeld der aktuellen Krisendiskussionen herausgerückt schien. Es ist das Verdienst der Kommission und des Parlamentes, die tendenzielle Gefährdung des erreichten Besitzstandes rechtzeitig mit aller Deutlichkeit aufgezeigt und den Rat, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit aufgerüttelt zu haben.

Die Zahl der Vorschläge, die beim Rat der Europäischen Gemeinschaft anhängig sind und auf eine rasche Verabschiedung warten, ist zwar nicht geringer geworden. Manche Vorschläge sind schon mehrere Jahre blockiert, weil die nationalen Fachbeamten in den Ratsgremien sich – vielfach aus beachtlichen Gründen – über technische Detailfragen nicht einigen können. Der Fortschritt, der 1981 gemacht wurde, besteht darin, daß die politischen Spitzen und die für die gesamte Wirtschaftspolitik Verantwortlichen auf dieses Problem aufmerksam gemacht wurden und begonnen haben, die individuellen Detailprobleme in den größeren Zusammenhang des volkswirtschaftlichen Nutzens eines gemeinsamen Binnenmarktes von der Größe eines Erdteils zu stellen. Auch die Beratungen zu anderen Politikbereichen, z.B. zur Industriepolitik, zur Innovationspolitik und zur gesamten Reformdiskussion, stellten die grundlegende Bedeutung des Binnenmarktes, ohne den die anderen gemeinschaftlichen Politiken ihren Sinn verlieren, in den Vordergrund.

Damit sind die Probleme zwar noch nicht vom Tisch, aber die Aussichten sind gestiegen, daß der Rat sich darauf verständigen wird, über eine größere Anzahl anstehender Entscheidungen rasch zu beschließen. Im Jahre 1981 wurde der Weg dafür freigemacht und wurden die Prioritäten der zukünftigen Arbeit aufgezeigt.

Anmerkungen

- 1 Kommissionsdokument KOM (81) 313.
- 2 Bulletin der EG, 6/1981, S. 8, Ziff. 1.1.6.
- 3 ABl. der EG, C 287 vom 9. November 1981.
- 4 Kommissionsdokument KOM (81) 572.
- 5 Bulletin der EG, 11/1981, S. 7, Ziff. 1.1.4.
- 6 Siehe Art. 3 der Richtlinie 70/50/EWG der Kommission vom 22.12.1969, ABl. der EG, L 13 vom 19. Januar 1970.
- 7 Jacques Fauré, L'élimination des entraves techniques aux échanges dans la Communauté européenne, in: *Droit et Affaires CEE* 1974, S. 45 – 65.
- 8 Rechtssache 130/80 (Keldermann), Slg. 1981, S. 527.
- 9 Rechtssache 193/80 (Kommission./Italien), noch nicht veröffentlicht.
- 10 Rechtssache 120/78 (Rewe-Zentrale./Bundesmonopolverwaltung für Branntwein), Slg. 1979, S. 649.
- 11 Siehe Art. 3 der Richtlinie 70/50/EWG der Kommission vom 22.12.1969, a.a.O.
- 12 ABl. der EG, C 76 vom 17. Juni 1969.
- 13 ABl. der EG, C 9 vom 15. März 1973.
- 14 Kommissionsdokument KOM (80) 400.
- 15 Rechtssache 270/80 (Polydor./Harlequin), Urteil vom 9. Februar 1982, noch nicht veröffentlicht.
- 16 Vgl. dazu Helmut Schmitt von Sydow, Die Verwaltungs- und Regelungsausschußverfahren der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Heule/Brüssel/Namur 1973.
- 17 Z.B. Art. 12 bis 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68, ABl. der EG, L 148 vom 28. Juni 1968.
- 18 Kommissionsdokumente KOM (78) 766 und KOM (80) 850.
- 19 Kommissionsdokumente KOM (78) 449 und KOM (79) 453.
- 20 Kommissionsdokumente KOM (79) 250 und KOM (81) 917.
- 21 ABl. der EG, C 241 vom 19. September 1981.
- 22 Vgl. dazu Bulletin der EG, Beilage 7/1975.

Weiterführende Literatur

- Börner, Bodo, Die fünfte Freiheit des Gemeinsamen Marktes: Der freie Zahlungsverkehr, in: *Integration Europas*, Karlsruhe 1965, S. 19.
- Deutscher Industrie- und Handelstag, Nichttarifäre Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Bonn 1981.
- Ficker, Hans Claudius, Bemerkungen zur Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft, in: Friedrich-Wilhelm Baer-Kaupert (Hrsg.), *Liber Amicorum B.C.H. Aubin*, Kehl 1980, S. 57 – 63.
- Groeben, Hans von der, Hans von Boeckh u. Jochen Thiesing, *Handbuch der Europäischen Wirtschaft*, Loseblattsammlung in 19 Bänden, Baden-Baden: Nomos.
- Jährliche „Gesamtberichte über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“, hrsg. vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg. Monatliche „Bulletins der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, hrsg. vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG, Luxemburg.
- Swartz, Ivo E., Wege zur EG-Rechtsvereinheitlichung: Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder Übereinkommen unter den Mitgliedstaaten? In: Hans Claudius Ficker (Hrsg.), *Festschrift für Ernst von Caemmerer*, 1978, S. 1067 – 1116.
- Vaulont, Nikolaus, Die Vereinfachung der Verfahren und Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Verbot der Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung, in: *Europarecht*, 12. Jg. 1977, H. 1, S. 1 – 25.
- Veelken, Winfried, Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen, in: *Europarecht*, 12. Jg. 1977, H. 3, S. 311 – 340.
- Winkel, Klaus, Der Ausbau der Freizügigkeit des Marktbürgers durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, *Neue Juristische Wochenschrift*, 1975, S. 1057ff.